

## Unterlassen funktionsanalytischer Maßnahmen bei prothetischer Behandlung

Bei einer prothetischen Behandlung sind jedenfalls dann keine funktionsanalytischen Maßnahmen durchzuführen, wenn röntgenologische oder klinische Befunde keinen Anlass zu der Annahme geben, dass eine kraniomandibuläre Dysfunktion vorliegt, so das Oberlandesgericht (OLG) Köln in seiner Entscheidung vom 06.06.2011 (Az. 5 U 10/11).

### Der Fall

Die Patientin befand sich von 2007 bis 2008 in zahnärztlicher Behandlung bei der beklagten Zahnärztin. Im Rahmen dieser Behandlung nahm die Zahnärztin nach Erstellung einer Panoramaschichtaufnahme am 15.01.2007 u. a. folgende Maßnahmen vor: Exzision von Zahn 44 und Eingliederung einer Interimsprothese. Sie fertigte außerdem einen kombiniert festsitzend-herausnehmbaren Zahnersatz auf Teleskopkronen für den Unterkiefer. Hierzu wurde am 12.11.2007 eine entsprechende Präparation und am 30.11.2007 die provisorische Eingliederung des Zahnersatzes durchgeführt. Es folgten weitere Behandlungen bei der beklagten Zahnärztin. Zu einer definitiven Eingliederung der Teleskopkronen kam es jedoch nicht. Die Patientin stellte sich letztmalig im Februar 2008 in der Praxis der beklagten Zahnärztin vor.

Das in Auftrag gegebene Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) ergab eine vollständige Mangelfreiheit des von der beklagten Zahnärztin gefertigten Zahnersatzes. Das anschließend gefertigte Obergutachten kam jedoch zu dem Ergebnis, dass sich die Kronen Regio 34 und 35 gelöst hätten und die Zähne kariös befallen seien. Die Zwischenräume zwischen den Kronen seien außerdem zu stark verschlossen. Ferner sei der Zahnersatz im Ganzen beweglich, und rechts bestehe eine Nonokklusion. Die Patientin ließ sich daraufhin bei einer Weiterbehandlerin neu versorgen.

In der Folgezeit behauptete die Patientin, dass die Behandlung bei der beklagten Zahnärztin in den Jahren

2007 und 2008 mangelhaft gewesen sei. Die Exzision von Zahn 44 sei nicht indiziert gewesen. Bei der Exzision seien Wurzel- und Zahnreste zurückgeblieben, die von der Weiterbehandlerin entfernt werden mussten. Durch die Fixierung der Teleskopkronen mit semipermanentem Befestigungszement seien die Zähne 34 und 35 kariös geschädigt worden. Ferner habe die beklagte Zahnärztin sie nicht über die Notwendigkeit der definitiven Eingliederung des Zahnersatzes aufgeklärt. Rechts bestehe außerdem eine Nonokklusion. Als Folge der nicht lege artis ausgeführten Behandlung habe sie über 14 Monate unter Schmerzen gelitten und keine feste Nahrung zu sich nehmen können. Der fehlerhaft gefertigte Zahnersatz habe darüber hinaus eine Störung des kraniomandibulären Systems ausgelöst, weshalb sie nunmehr unter Nacken- und Schulterschmerzen leide.

Mit Klage vor dem Landgericht (LG) Köln verlangte die Patientin neben einer gerichtlichen Feststellung der Ersatzpflicht für künftige Schäden und der Erstattung vorgerichtlicher Anwaltskosten Schmerzensgeld in Höhe von mindestens 5.000 EUR.

Die beklagte Zahnärztin stellte die Klagebehauptungen in Abrede. Insbesondere trug sie vor, dass die Exzision von Zahn 44 indiziert gewesen sei, da dieser aufgrund der kariösen Zerstörung nicht mehr erhaltungswürdig gewesen sei. Über die Notwendigkeit der definitiven Eingliederung des Zahnersatzes habe sie die Patientin aufgeklärt, eine solche habe die Patientin aber nicht gewollt. Den Termin zur definitiven Eingliederung habe die Patientin nicht wahrgenommen. Der vorgerichtlich tätig gewesene Obergutachter (MDK) habe im Übrigen nur den provisorischen Zahnersatz begutachtet. Mit Schriftsatz vom 17.11.2010 trug die Patientin ergänzend vor, ein Behandlungsfehler liege außerdem darin, dass die beklagte Zahnärztin vor und während der Behandlung keine funktionsanalytischen Untersuchungen vorgenommen habe.

Nachdem sich das Landgericht Köln durch einen von ihm beauftragten Gerichtssachverständigen hatte

beraten lassen, lehnte es mit Urteil vom 14.12.2010 (Az. 3 O 331/09) die geltend gemachten Ansprüche ab. Es begründete seine Entscheidung insbesondere damit, dass der Patientin der Nachweis einer fehlerhaften Behandlung durch die beklagte Zahnärztin nicht gelungen sei. Die Indikation zur Extraktion von Zahn 44 habe der Gerichtssachverständige nur anhand der Panoramaschichtaufnahme vom 15.01.2007 beurteilen können. Diese habe aber einen Sekundärkariesbefall von Zahn 44 gezeigt. Da Zahn 44 in die prothetische Versorgung eingeplant war, sei dessen Extraktion aufgrund der ungünstigen Prognose indiziert gewesen. Anhaltspunkte dafür, dass nach der Extraktion Wurzel- und Zahnreste in Regio 44 verblieben seien, habe der Sachverständige weder anhand der Abrechnungsunterlagen der Weiterbehandlerin noch anhand einer Röntgenaufnahme erkennen können. Selbst wenn aber Wurzel- oder Zahnreste von der beklagten Zahnärztin übersehen worden wären, habe dies keine Folgen für die Patientin gehabt. Besondere Beschwerden in Regio 44 habe die Patientin nämlich nicht vorgetragen.

Die von dem vorgerichtlich tätig gewesenen Obergutachter (MDK) festgestellten Mängel seien überwiegend auf die provisorische Eingliederung der Teleskopkronen zurückzuführen und mit geringem Aufwand zu beseitigen gewesen. Eine Nachbesserung bei der beklagten Zahnärztin sei für die Patientin auch nicht unzumutbar gewesen. Des Weiteren handele es sich bei den von ihr geschilderten Beschwerden um übliche Anpassungsschwierigkeiten bei neuem Zahnersatz. Der Gerichtssachverständige könne außerdem einen Ursachenzusammenhang zwischen der Behandlung durch die beklagte Zahnärztin und den behaupteten Schulter- und Nackenbeschwerden nicht erkennen. Aus der Behandlungsdokumentation ließe sich ferner ersehen, dass die beklagte Zahnärztin die definitive Eingliederung am 27.02.2008 mit der Patientin besprochen habe und diese sich in drei Wochen melden und einen Termin vereinbaren sollte. Aufgrund der Tatsache, dass die definitive Eingliederung beidseitig geplant war, habe für die beklagte Zahnärztin auch keine Pflicht bestanden, die Patientin über die Folgen eines überlangen Tragens des provisorischen Zahnersatzes aufzuklären.

Den Einwand der unterlassenen funktionsanalytischen Untersuchungen vom 17.11.2010 hat das LG Köln als verspätet zurückgewiesen. Eine Ladung des Sachverständigen zur mündlichen Erläuterung seines Gutachtens sei aus Zeitgründen auch nicht mehr möglich gewesen. Im Übrigen sei der Einwand aber auch unbegründet. Funktionsanalytische Untersuchungen seien vor der Behandlung nur bei einer bestehenden und bekannten kranio-mandibulären Dysfunktion erforderlich. Die Patientin führe ihre Nacken- und Schulterbeschwerden aber gerade auf die Behandlung durch die beklagte Zahnärztin zurück. Die Beschwerden seien damit erst nachträglich entstanden.

## Die Entscheidung

Die Patientin legte gegen das die Klage abweisende Urteil Berufung ein. Sie machte geltend, dass die beklagte Zahnärztin vor, während bzw. am Ende der streitgegenständlichen Behandlung weder eine funktionsanalytische Diagnostik noch eine hierzu gehörende Bissregistrierung durchgeführt habe, und bezog sich auf Urteile des OLG Düsseldorf vom 20.12.2001 (Az. 8 U 147/00) sowie des LG Braunschweig vom 02.05.2001 (Az. 2 S 916/00).

Das OLG Köln gelangte wie die Vorinstanz zu dem Ergebnis, dass der beklagten Zahnärztin kein Behandlungsfehler vorzuwerfen sei. Auch das OLG Düsseldorf habe in seinem von der Patientin zitierten Urteil entschieden, „dass vor einer prothetischen Behandlung eine funktionsanalytische Diagnostik nur erforderlich sei, wenn röntgenologische oder klinische Befunde Anlass zu der Annahme geben, dass eine Dysfunktion der Kiefergelenke vorliegt, die entweder schon wegen des Ausmaßes einer krankhaften Veränderung des Gelenkes oder aber aufgrund einer bei dem Patienten bestehenden Beschwerdesymptomatik behandlungsbedürftig ist“. Auch bei der Entscheidung des LG Braunschweig ging es um Kiefergelenksprobleme, die bereits vor der strittigen Behandlung bestanden haben.

Im vorliegenden Fall habe die Patientin aber selbst vorgetragen, dass die behaupteten Nacken- und Schulterbeschwerden erst nach der Behandlung aufgetreten



seien. Des Weiteren habe die beklagte Zahnärztin ausweislich ihrer Behandlungsdokumentation und ihrer Abrechnungsunterlagen Maßnahmen zur Bissregistrierung vorgenommen. Anhaltspunkte dafür, dass diese Maßnahmen nicht ausreichend gewesen sein sollen, seien nicht ersichtlich und von der Patientin auch nicht vorgetragen worden. Außerdem vermochte das OLG Köln auch keinen erheblichen Schaden bei der Patientin zu erkennen, denn die erforderlichen Nachbesserungsarbeiten seien laut dem Sachverständigen als relativ einfach ausführbar einzustufen und der Patientin daher auch zumutbar gewesen.

## Kommentar

Die Entscheidung des OLG Köln überzeugt und entspricht der zahnärztlichen Praxis. Zu Recht geht das Gericht davon aus, dass funktionsanalytische Untersuchungen im Rahmen einer prothetischen Versorgung nicht erforderlich sind, sofern bei dem Patienten eine kranio-mandibuläre Dysfunktion weder bekannt noch erkennbar ist. Maßnahmen zur Bissregistrierung hatte die beklagte Zahnärztin ausweislich der Behandlungsdokumentation und der Rechnung in jedem Fall vorgenommen.

**Julia Godemann, LL.M. (Medizinrecht),  
Rechtsanwältin**

Kantstraße 149, 10623 Berlin  
Anwaltskanzlei Ratajczak & Partner, Berlin/Düsseldorf/Essen/Freiburg/Jena/  
Köln/Meißen/München/Sindelfingen  
E-Mail: berlin@rpmed.de, Internet: www.rpmed.de

---

## Erfolgreicher Forschungsaufenthalt der ersten Empfängerin des „Dr. h. c. H.-W. Haase-Stipendiums“

*Lisa Marie Schlecht* – die erste Empfängerin des „Dr. h. c. H.-W. Haase-Stipendiums“ der DGZMK – hat ihren Forschungsaufenthalt an der University of Maryland in Baltimore erfolgreich beendet. Ihr einjähriger Aufenthalt begann im April 2011 an der Dental School der University of Maryland, der ältesten zahnmedizinischen Fakultät der Welt, gegründet 1840. Heute ist die Dental School eine der weltweit fortschrittlichsten Einrichtungen für die dentale Ausbildung und war daher auch der gewünschte Ort für die Forschungsarbeit der Stipendiatin zum Thema orale Biofilme im Labor von Dr. *Shirliff*.

*Lisa Marie Schlecht* bewertet dieses Jahr in Baltimore in vielerlei Hinsicht als sehr wertvoll. Der Forschungsaufenthalt hat sie sowohl sprachlich als auch wissenschaftlich weit vorangebracht. „... Allem voran aber habe ich an der University of Maryland, Baltimore und der Dental School Menschen getroffen, die mir immer unvoreingenommen begegnet sind, mir in jeder Hinsicht versuchten, hilfreich zu sein, und keine Möglichkeit ausließen, mir ihre Heimat näherzubringen. Ich freue mich, dass ich mit Unterstützung durch das ‚Dr. h. c. H.-W. Haase-Stipendium‘ all diese wunderbaren Eindrücke sammeln konnte und diese tolle Erfahrung machen durfte.“

(Quintessenz Verlag)